24 AMTSBLATT M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 11. Juli 1973

Hirtenwort zur Kollekte für die von der Dürrekatasprophe betroffenen Gebiete am 29. Juli 1973. — Vorläufiges Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg. — Änderung der Dekanatsgrenzen. — Gründung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg. — Pastorale Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schulentwicklungsplan III. — Das Katholische Filmwerk e. V. — Priesterexerzitien. — Versetzung. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 112

Hirtenwort zur Kollekte für die von der Dürrekatastrophe betroffenen Gebiete am 29. Juli 1973

Eine neue Art von Katastrophe bedroht unsere Erde: weltweite Dürre. In den Ländern rund um den Äquator beginnend von Nordbrasilien über Mittelafrika bis Südasien fällt seit Jahren kein Regen mehr. Menschen und Tiere verkommen vor Durst und Hunger. In Mittelafrika wandert die Wüste unaufhaltsam gegen Süden. Felder versanden, Dörfer werden unbewohnbar.

Wir müssen sofort helfen. Caritasstellen und Missionszentren stehen in den meisten der bedrohten Länder als unsere Partner zur Verfügung. Wir müssen auf Dauer helfen. Hunderte von Kilometer weit sind serienmäßig Brunnen zu bohren. Wasser schafft Acker- und Weideland.

Als erste Hilfsmaßnahmen haben die deutschen Bischöfe aus Kirchensteuermitteln bereits rund 3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Aus Kirchensteuermitteln wird auch weiter geholfen werden müssen. Da dies aber allein nicht ausreicht, wollen wir am Sonntag, den 29. Juli 1973 in allen Gottesdiensten und in den Vorabendmessen zur Behebung dieser großen Not eine Kollekte durchführen. Denen, die helfen, sagen wir Bischöfe ein herzliches Vergelt's Gott.

Freiburg, den 3. Juli 1973
Für das Erzbistum Freiburg

† Lemann

Erzbischof

Die Kollekte ist am Sonntag zuvor (22. 7. 73) in den Gottesdiensten anzukündigen. Dabei kann vorstehendes Hirtenwort verlesen werden. Am 29. 7. 73 selbst ist nochmals deutlich auf die Kollekte hinzuweisen. Der Ertrag ist alsbald auf das PSK der Erzb. Kollektur (Klrh 2379 — 755) zu überweisen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 113

Vorläufiges Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg

Das nunmehr vorliegende Rahmenstatut für Pfarrverbände will eine Hilfe für neue Formen pastoraler Zusammenarbeit sein. Es wurde nach eingehenden Beratungen, an denen Geistliche und Laien beteiligt waren, vom 1. Seelsorgerat in seiner letzten Sitzung verabschiedet. Das Statut hat vorläufigen Charakter und gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren.

Das Rahmenstatut ist Angebot und Aufforderung zugleich. Es ist so angelegt, daß es unterschiedliche Ausformungen nach den je gegebenen pastoralen Verhältnissen ermöglicht. Bei der Bildung von Pfarrverbänden sind die neuen kommunalen Verhältnisse soweit als möglich zu berücksichtigen.

Ich bitte alle Mitarbeiter, — Geistliche und Laien — herzlich, bei der Verwirklichung solcher neuen Formen der Zusammenarbeit mitzuarbeiten und über die hierbei gemachten Erfahrungen jeweils zu berichten.

Präambel

Ziel kirchlicher Arbeit ist die Erfüllung des Auftrags Christi: Die Verkündigung des Wortes Gottes, die Feier der Liturgie und Spendung der Sakramente, der Dienst christlicher Liebe in Gemeinde und Gesellschaft. Jeder Zeit ist es aufgegeben, diesem Auftrag gerecht zu werden. Das ist in unserer heutigen Situation durch Arbeitsteilung und Zusammenarbeit in der Pastoral besser möglich.

Das Rahmenstatut für Pfarrverbände ist Angebot und Aufforderung für eine Zusammenarbeit in der Pastoral, die geprägt ist durch Bejahen der Zusammengehörigkeit und gemeinsame Sorge (Solidarität), eigene verantwortliche Mitarbeit und Anerkennung sachgerechter Eigenständigkeit (Subsidiarität) sowie gelebte Brüderlichkeit und Achtung vor den Fähigkeiten des anderen (Kollegialität).

Das Rahmenstatut ist weit gefaßt und bedarf der Anpassung an die verschiedenen Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Pfarreien, die sich zu einem Pfarrverband zusammenschließen.

1. Ziel des Pfarrverbandes (PV)

1.1 Der PV ist ein Zusammenschluß von Pfarreien mit dem Ziel gemeinsamer Erfüllung pastoraler Aufgaben.

1.2 Die Pfarreien behalten in einem PV ihre Selbständigkeit. Einzelne pastorale Bereiche werden dem PV zur gemeinsamen Überlegung, Beschlußfassung und Verwirklichung übertragen.

2. Die Errichtung eines PV

Die Pfarrer der beteiligten Pfarreien beantragen im Einvernehmen mit den Pfarrgemeinderäten die Errichtung eines PV beim Erzbischof. Sie legen ein ihren Gegebenheiten angepaßtes Statut zur Genehmigung vor, das diesem Rahmenstatut entspricht.

Ein PV wird zunächst auf die Dauer von drei Jahren errichtet.

3. Der Vorsitzende des PV

3.1 Die PV-Konferenz schlägt einen der aktiv im Bereich des PV tätigen Priester (in der Regel einen Pfarrer) dem Erzbischof zur Ernennung als Vorsitzender des PV vor.

3.2 Der PV wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

3.3 Der Vorsitzende des PV beruft die Sitzungen der PV-Konferenz und der Pastoralarbeitsgemeinschaft des PV ein und leitet sie.

4. Organe der Zusammenarbeit im PV

Organe der Zusammenarbeit im PV sind
die PV-Konferenz mit ihrem Vorstand und ihren Kommissionen,
die Pastoralarbeitsgemeinschaft des PV,
die PV-Versammlung.

5. Die PV-Konferenz

5.1 Die PV-Konferenz berät und beschließt Aufgabenstellung und Aufgabenverteilung im PV,
schlägt den Vorsitzenden des PV dem Erzbischof zur Ernennung vor und
wählt gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder.

5.2 Mitglieder der PV-Konferenz sind
die aktiv im Bereich des PV tätigen Priester und Diakone,
die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und gegebenenfalls je ein weiteres Pfarrgemeinderatsmitglied,
ein gewählter Vertreter der hauptamtlichen Laienmitarbeiter und mit beratender Stimme die Vorsitzenden der Kommissionen des PV.

5.3 Den Vorstand der PV-Konferenz bilden der Vorsitzende des PV und gegebenenfalls höchstens vier weitere von der PV-Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder .

5.4 Der Vorstand der PV-Konferenz bereitet die Sitzungen der PV-Konferenz vor und trägt Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der PV-Konferenz.

5.5 Es sollen Kommissionen für bestimmte Sachgebiete gebildet werden mit fachkundigen Geistlichen und Laien.

Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

6. Die Pastoralarbeitsgemeinschaft des PV

Die aktiv im Bereich des PV tätigen Priester und Diakone und die auf der Ebene des PV tätigen hauptamtlichen Laienmitarbeiter bilden zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben eine Pastoralarbeitsgemeinschaft.

7. Information — PV-Versammlung

Die Pfarrgemeinden und Pfarrgemeinderäte werden über die Zusammenarbeit im PV informiert.

Eine Möglichkeit hierzu ist die PV-Versammlung. Zur PV-Versammlung werden vom Vorsitzenden des PV eingeladen alle Mitglieder von Organen des PV, die Leiter der kirchlichen Verbände und Vereinigungen, alle Pfarrgemeinderäte sowie die Pfarrgemeinden.

8. Arbeitsweise

Für die Arbeit in den Organen des PV werden die Satzung und die Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg sinngemäß angewandt.

9. Schiedsinstanz

In Streit- und Beschwerdefällen werden der zuständige Dekan, der Vorsitzende des Dekanatsrats und der Regionaldekan angerufen. Diese entscheiden gemeinsam über den Streitfall.

10. Finanzierung und Verwaltung

10.1 Die Finanzierung der Arbeit im PV wird im Haushaltsplan der einzelnen Pfarreien oder der Gesamtkirchengemeinde geregelt.

10.2 Die Verwaltungsaufgaben innerhalb eines PV werden so organisiert, daß eine sachgerechte Zentralisierung möglich wird.

10.3 Die Regelung der Finanzierung und der Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

Freiburg i. Br., den 5. Juli 1973

† Lemmens

Erzbischof

Nr. 114 Ord. 15. 5. 73

Änderung der Dekanatsgrenzen

Im Amtsblatt 5/1973 Seite 184 f. wurden die Richtlinien „Grenzüberschreitende Pastoral" veröffentlicht.

Unter dem Vorsitz des Herrn Erzbischofs befaßte sich am 29. März 1973 eine Sitzung des Ordinariates gemeinsam mit den Mitgliedern der Planungsstelle und den Regionaldekanen mit den Fragen, die sich aus der Verwaltungs- und Kreisreform für den innerdiözesanen Bereich ergeben. Durch die Neuordnung der Stadt- und Landkreise sowie durch die Bildung der staatlichen Regionalverbände und nicht zuletzt durch die zunehmende Zahl der kommunalen Gemeindezusammenschlüsse ergeben sich auch Auswirkungen für die verschiedenen Ebenen der kirchlichen Strukturen.

Die neuen kirchlichen Regionen sind inzwischen so umschrieben, daß ihre Grenzen die staatlichen Regionen, innerhalb der Erzdiözese nicht überschreiten. Dieses konnte bei den Dekanaten und Pfarreien bisher nicht durchgeführt werden, weil da und dort von der Zielplanung abweichende Änderungen beantragt wurden. In den meisten Gebieten jedoch ist die Neuordnung soweit abgeschlossen, daß nunmehr auch im kirchlichen Bereich erste Schritte zur Angleichung getan werden können. Zunächst sollen Korrekturen der Dekanatsgrenzen im Laufe des Jahres 1973 erfolgen mit dem Ziel, daß die Grenzen eines Dekanates nach Möglichkeit die neuen Kreisgrenzen nicht mehr überschreiten. Die völlige Neuordnung der Dekanate bedarf eines längeren Zeitraumes. In Aussicht genommen ist dafür der 1. Januar 1976. Einheitliche Richtlinien hierfür sind in Vorbereitung und werden rechtzeitig bekanntgegeben. Für jede Änderung der Dekanatsgrenzen müssen die pastoralen Gesichtspunkte und Notwendigkeiten oberstes Prinzip sein. Insbesondere sind folgende Kriterien zu beachten:

a) der Lebensraum, d. h. die Verflechtung mit den verschiedenen Zentren wie Schulen und Bildungszentren, Sozial- und Freizeitzentren, Berufs- und Wirtschaftszentren, Verkehrs- und Einkaufszentren u. a.;

b) die Interaktionsfähigkeit, d. h. die Personen (Priester und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die in einem pastoralen Bereich Pfarrverband, Pfarrbezirk, Dekanat, Region) miteinander arbeiten sollen, um ein möglichst breit gefächertes pastorales Angebot machen zu können; nicht unwichtig sind die topographischen Gegebenheiten, die Zuordnung der politischen Gemeinden zueinander sowie das Stadtumlandproblem;

c) die Landkreisgrenzen. Die Korrekturen der Dekanatsgrenzen sollen nach Möglichkeit so durchgeführt werden, daß das ganze Dekanat innerhalb eines Kreises liegt. In einem Kreis kann es auch mehrere Dekanate geben.

Für die Durchführung ordnen wir folgendes an:

1. Die Dekane und die Kommissionen für pastorale Planung (Sachausschüsse) im Dekanat erarbeiten im Benehmen mit den Regionalstellen Vorschläge für die Entwicklung von Pfarrverbänden und für die Korrekturen der Dekanatsgrenzen bis zum 15. November 1973. Hierbei sind die jeweils betroffenen Pfarreien zu beteiligen („Anhörverfahren" z. B. im Pfarrgemeinderat).

2. Die Regionaldekane leiten die Vorschläge für die Korrekturen der Dekanatsgrenzen bis zum 30. November 1973 und für die Entwicklung von Pfarrverbänden bis zum 30. Juni 1974 jeweils mit ihrer Stellungnahme dem Erzb. Ordinariat zur Entscheidung zu.

3. Damit keine Verzögerung eintritt, beauftragen wir die Dekane und Regionaldekane, die bestehenden Planungskommissionen (Sachausschüsse) alsbald einzuberufen und dort, wo sie noch nicht bestehen, alsbald zu bilden.

Für die noch nicht besetzte Regionalstelle Hochrhein werden die jeweiligen Dekanate unmittelbar mit der Durchführung der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Aufgaben beauftragt.

Nr. 115 Ord. 9. 7. 73

Gründung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Am 6. Juli 1973 wurde in Freiburg die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gegründet.

Nach reiflicher Überlegung und Beratung durch die Ökumenische Kommission hat der Herr Erzbischof den Beitritt der Erzdiözese zur Arbeitsgemeinschaft als Mitglied erklärt.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören die Diözese Rottenburg, die Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg, die Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirchen, die Methodistische Kirche und einige Evangelische Freikirchen an. Sie umfaßt elf Mitglieder und vier Gäste. Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die sich in dieser Arbeitsgemeinschaft verbunden haben, wollen ihren Glauben in gemeinsamem Zeugnis und Dienst zum Ausdruck bringen.

In einigen Städten unseres Landes gibt es bereits örtliche Arbeitsgemeinschaften der Kirchen. Auch im Bereich der Bundesrepublik und Westberlin arbeiten die Kirchen auf ähnliche Weise zusammen.

Die neue Arbeitsgemeinschaft im Bundesland Baden-Württemberg steht in diesem Rahmen. Auf der besonderen Ebene zwischen dem Ort und dem gesamten Bundesgebiet will sie sich Aufgaben zuwenden, die vor allem in unserem Bereich nur gemeinsam zu lösen sind. Sie baut dazu keinen großen zusätzlichen Apparat auf, sondern will die Kräfte, die in den Mitgliedskirchen vorhanden sind, auf gemeinsame Ziele hin ausrichten und stärken.

Zusammenarbeit ist nur bei gegenseitigem Vertrauen möglich. Die Arbeitsgemeinschaft will dieses Vertrauen vertiefen und Hindernisse beseitigen helfen. Soll so eine tragfähige Basis für die Zusammenarbeit der Kirchen in unserem Land geschaffen werden, dann braucht die Arbeitsgemeinschaft unsere Fürbitte.

So könnte die Arbeitsgemeinschaft verwirklichen helfen, was sich das II. Vatikanische Konzil von der Zusammenarbeit der Christen erhofft:

„Bei dieser Zusammenarbeit können alle, die an Christus glauben, unschwer lernen, wie sie einander besser kennen und höher achten können und wie der Weg zur Einheit der Christen bereitet wird" (Dekret über den Ökumenismus Nr. 12).

Von vorstehender Mitteilung ist den Gläubigen in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Nr. 116 Ord. 28. 6. 73

Pastorale Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schulentwicklungsplan III.

Der Schulentwicklungsplan III (Zusammenlegung der Grundschulen) stellt viele Gemeinden vor neue pastorale Aufgaben. Es sind hauptsächlich drei Aufgabenfelder, die schon mit Beginn des Schuljahres 1974/75 angegangen und geregelt werden müssen;

1. die Sorge um den Religionsunterricht in der Grundschule (Koordination der Lehrkräfte),
2. der Schülergottesdienst mit den Grundschülern,
3. die pastorale Sorge um die Gemeinden, in denen sich nun keine Schule mehr befindet.

In einem eigens für diese Aufgaben gegründeten Arbeitskreis und bei der Konferenz der Dekane und Schuldekane wurden einige erste Hinweise erarbeitet, die wir hiermit als Richtlinien veröffentlichen:

I. Der Religionsunterricht

1. Gemeinsame Planung für den Religionsunterricht.

Die Zusammenlegung der Grundschulen hat zur Folge, daß nun auch der Religionsunterricht für diese Schulart, dort wo die Zusammenlegung erfolgt, überörtlich geplant und erteilt werden muß. Wir bitten, mit dieser Planung und Koordinierung (auch mit Einbezug der staatlichen Lehrkräfte) rechtzeitig zu beginnen.

2. Zuständigkeit des Pfarrers des Grundschulortes.

Um eine möglichst gute und zweckmäßige Koordination zu erreichen,möge sich zuerst einmal der Pfarrer des Ortes, an dem sich die Grundschule befindet, über den Stundenplan des nächsten Schuljahres erkundigen (welche Klassen unterrichtet werden, wieviele Stunden anfallen, welche staatlichen und kirchlichen Lehrkräfte vorhanden sind). Der Erstverantwortliche, an den man sich wenden soll, ist also zunächst der Pfarrer des Grundschulortes. Es ist seine Aufgabe, mit den staatlichen Lehrern und den vorhandenen kirchlichen Kräften einen Stundenplan aufzustellen. Dabei ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß von den rechtlich zustehenden drei Wochenstunden überall nur zwei beansprucht werden, damit Entlastung in den Klassen geschieht, wo der Unterricht nicht voll erteilt werden kann.

3. Mitarbeit der Lehrer, die die Missio besitzen.

Bei der Verteilung der Stunden in der Grundschule möchten wir dringend bitten, die Lehrer anzusprechen, die die Missio besitzen. Dabei ist zu beachten, daß die jügeren Lehrer mit qualifizierter Ausbildung bis zur Hälfte ihres Deputates Religionsunterricht erteilen können. Sie müssen vom Schulleiter nach den Dringlichkeiten der Fächer eingesetzt werden, d. h. auch das Fach Religion muß in derselben Relation stehen wie die Versorgung anderer Fächer. In Anbetracht der schwierigen Situation bitten wir die staatlichen Lehrer, nicht nur in ihrer eigenen Klasse, sondern auch in anderen Klassen Unterricht zu erteilen.

4. Weisungsbefugnis der Schuldekane.

Dort, wo die örtlichen Kräfte nicht ausreichen und kirchliche Kräfte aus Nachbargemeinden am Unterricht eines Grundschulortes beteiligt werden müssen, ist der Schuldekan für die Koordination letztzuständig. Er hat gegenüber den kirchlichen Lehrkräften, wie aus dem Statut der Schuldekane hervorgeht, Weisungsbefugnis.

Bei der Wichtigkeit des Religionsunterrichtes, gerade in den Grundschulklassen bitten wir alle Pfarrer, Vikare, Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen und die staatlichen Lehrer um Zusammenwirken und gemeinsame Überlegung, wie die Grundschulen möglichst sinnvoll mit Religionsunterricht versorgt werden können.

5. Lehrplan.

Als Lehrplan gilt immer noch bis auf weiteres der Rahmenplan für die Glaubensunterweisung (ein neuer Lehrplan ist in Ausarbeitung, es ist jedoch

nicht anzunehmen, daß er vor zwei Jahren erscheinen kann).

6. Sogenannter „ökumenischer" Unterricht?

Voraussichtlich wird sich der schon vorhandene Trend, den Religionsunterricht in der ersten Grundschulklasse interkonfessionell zu erteilen, verstärken. Mancherorts wird ein Unterricht im gemeinsam katholisch-evangelischen Klassenverband befürwortet, der entweder durch einen katholischen oder evangelischen Religionslehrer erteilt wird. Ein solcher „ökumenischer", „konfessionell-kooperativer" (oder wie immer er genannt wird) Unterricht ist aus theologischen, pädagogischen und rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Schulleiter sind verpflichtet, einen solchen Unterricht abzustellen, da er auch gegen die geltenden Gesetze verstößt. (vgl. § 64 Schulverwaltungsgesetz). Unter Umständen muß den Schulleitungen bei der Planung des Religionsunterrichtes dieser Sachverhalt deutlich gemacht werden.

II. Der Schülergottesdienst

Da die Grundschüler in der Regel noch Freude am Gottesdienst haben und der Besuch fast vollzählig ist, soll von der gesetzlich zugesicherten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Gottesdienst in der ersten Schulstunde zu halten (siehe Amtsblatt Nr. 8 v. 24. 3. 1961, S. 231). Ein lebendig gestalteter Gottesdienst stellt eine nötige Ergänzung zum Religionsunterricht dar. Er gibt die Möglichkeit zu konkreten Vollzügen des Glaubens, auf die das Kind in diesem Alter besonders angewiesen ist. Was die Gottesdienstorte anbelangt, lassen sich folgende Möglichkeiten denken:

1. Der Gottesdienst am Schulort.

Dabei sollte darauf gesehen werden, daß die Grundschüler einen eigenen Gottesdienst gestalten können und nicht immer mit den Hauptschülern zusammen sind. Evtl. muß man auch die Klassen 1 und 2 (noch nicht Kommunikanten) und 3 und 4 trennen. Die gesetzliche Möglichkeit, den Gottesdienst in der ersten Unterrichtsstunde zu halten, soll dort, wo es möglich ist, ausgeschöpft werden.

2. Der Schülergottesdienst in der Heimatgemeinde.

Die Kinder werden mit dem Schulbus eine Stunde später abgeholt, damit sie in der Heimatgemeinde den Schülergottesdienst mitfeiern können. Diese Form hat den Vorteil, daß der Seelsorger auch in Kontakt mit den Kindern seiner Pfarrei kommt und daß auch Mitglieder der Gemeinde bei diesem Gottesdienst anwesend sein können. Diese Form wird nur angewendet werden können, wo innerhalb eines Einzugsbereiches gemeinsame Absprachen möglich sind.

3. Der Gottesdienst in der Schulstunde.

Auch diese Möglichkeit sollte man nicht von vornherein ausschließen. Dabei denken wir weniger an die Feier der hl. Messe, als vielmehr an Formen des Gebetes, des Gesanges, der bildlichen Darstellung usw., die in dieser Altersstufe in einer Religionsstunde möglich sind. Solche Formen des Gottesdienstes und der Feier widersprechen nicht dem Sinn des schulischen Religionsunterrichtes.

4. Besondere Schulgottesdienste.

Für die Gemeinschaftserfahrung der Grundschüler scheint es wichtig, daß auch von Zeit zu Zeit (zum Schuljahresbeginn, Schuljahresende oder Tertialbeginn und Tertialende) ein gemeinsamer Gottesdienst am Schulort gefeiert wird, auch wenn er sonst in der Heimatgemeinde stattfindet. Die Pfarrer der Einzugsgebiete werden gebeten, die Gottesdienstorte und -zeiten rechtzeitig zu besprechen. Zu dieser Besprechung sollen auch die Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen sowie die Lehrer eingeladen werden, die sich an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligen wollen.

5. Gestaltung der Gottesdienste.

Die Gestaltung der Gottesdienste soll und kann bei den Grundschülern recht lebendig und vielgestaltig sein. Es sollen darin alle Elemente katholischer Frömmigkeit zur Sprache kommen. Weihwasser nehmen, Kniebeuge, Kreuzzeichen, Feier vor dem Marienaltar, sakramentale Prozession und Segen, Feier vor dem Heiligenbild, Tauffeier vor dem Taufbrunnen und der Osterkerze, kindgemäßes Gehen und Beten des Kreuzweges usw. Es können zu diesem Gottesdienst geeignete Formen der Musik, des Bildes, des Spieles usw. verwendet werden. Dabei ist den Gottesdiensten mit einer überschaubaren Zahl von Kindern in größeren zeitlichen Abständen der Vorzug vor regelmäßigen Gottesdiensten mit einer zu großen Zahl von Kindern zu geben.

Gestaltungsprinzip des Gottesdienstes wird hauptsächlich das Kirchenjahr sein. Bei den Gottesdiensten in der Klasse können auch Themen des Unterrichtes gottesdienstlich gestaltet werden. Wo der Gottesdienst in der Heimatgemeinde stattfindet, wird es wegen der Teilnahme von Erwachsenen vielleicht eine Eucharistiefeier sein. Hier sind die bischöflichen Richtlinien mit ihren reichen Möglichkeiten für die Feier der heiligen Messe mit Kindern zu berücksichtigen.

III. Pastorale Sorge für die Gemeinden, in denen sich keine Schule mehr befindet

Viele dieser Gemeinden sind für jede kulturelle und religiöse Unterstützung ihres Eigenlebens sehr

dankbar. Wir bitten die Pfarrer, die Dekane und Regionaldekane sich Initiativen in dieser Richtung zu überlegen. Es ist z. B. denkbar, daß Lehrer, Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen in Verbindung mit den Seelsorgern in diesen Ortschaften regelmäßig Elternabende halten, in denen mit den Eltern über die Kinder des Dorfes gesprochen wird und besondere Erziehungsaufgaben behandelt werden. Durch diese dörflichen Elternabende könnte der Gefahr einer Kollektivierung an den Zentralschulorten vorgebeugt werden. Es wurde vorgeschlagen, mit den Kinder auch von Zeit zu Zeit Gottesdienste in den Gemeinden zu gestalten, in denen sich keine Grundschule mehr befindet, z. B. abends einmal eine Maiandacht, eine Anbetung vor dem heiligsten Sakrament, das Gedächtnis eines Heiligen usw. Auch der persönliche Besuch des Seelsorgers bei den Eltern der Erstkommunikanten wird in diesen Orten besonders dankbar empfunden werden. Auch hier bitten wir insbesondere die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte, sich über diese neue Situation Gedanken zu machen. Hier sind echte menschliche und pastorale Hilfen zu leisten und es besteht nach ihnen auch sehr oft ein echtes Bedürfnis.

Das Katholische Filmwerk e. V.

ist von Rottenburg gänzlich nach Frankfurt übergesiedelt und steht den deutschen Diözesen mit folgenden Aufgabenbereichen zu Diensten:

1. Jährliche Herausgabe eines Schmalfilmkataloges. Alle 16 mm Spielfilme der Bundesrepublik Deutschland sind darin erfaßt.
2. Vermittlung aller Spielfilme für den Einsatz in Pfarreien, Clubkinos, Gruppen, Verbänden usw.
3. Verkauf und Vermittlung von Kurzfilmen, Tonbildserien.
4. Auskunft in Fragen der Filmvorführung und der Filmauswahl.
5. Bereitstellung von Arbeitsblättern zur didaktischen Auswertung der Kurzfilme.
6. Preisgünstige Vermittlung aller Geräte des audiovisuellen Sektors.

Katholisches Filmwerk, 6 Frankfurt M. 16, Kaiserstraße 67, Postfach 16502, Tel. (0611) 233526 und 253398.

Priesterexerzitien

Bad Schönbrunn

24. Aug.—1. Sept.	P. Josef Bill
17.—21. Sept.	P. Richard Brüchsel
12.—16. Nov.	P. Jean Rotzetter
10.—14. Dez.	P. Markus Kaiser

Anmeldung: Direktion Bad Schönbrunn, CH 6311 Edlibach, Tel. 042521644.

Ebenfalls in Bad Schönbrunn: Pastoralliturgische Werkwoche (20.—24. August, Prof. Dr. Hans-Bernhard Meyer); Katechetikkurs (24.—29. Sept., P. Bernhard Grom, Doz. Fritz Oser); Theologische Bibelwoche (1.—5. Okt., Prof. Dr. Nikolaus Kehl); Die Führung anderer zur Meditation (15.—19. Okt., Prof. Dr. Klemens Tilmann, P. Nikolaus Brantschen); Arbeitstagung für Krankenseelsorger, Ärzte, Pflegepersonal (19.—20. Nov.).

Versetzung

25. Juli: Winkler Friedrich, bisher Pfarrer in Laiz, als Pfarrverweser nach Engen, Dekanat Engen

Besetzung von Pfarreien

Die Seelsorge und die Verwaltung der Pfarreien Offenburg-Bühl und Offenburg-Griesheim werden von dem Seelsorgeteam der Kapuzinerpatres in Offenburg St. Fidelis ausgeübt.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Bretten-Neibsheim, St. Mauritius, Dekanat Bretten
Eppingen-Rohrbach a. G., St. Valentin, Dekanat Bretten
Reichental, Dekanat Gernsbach
Rielasingen, St. Bartholomäus, Dekanat Hegau
Sigmaringen, St. Johannes, Dekanat Sigmaringen
Meldefrist: 20. August 1973

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 31270
Druck und Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9
Bezugspreis vierteljährlich 6,— DM, halbjährlich 12,— DM, jährlich 24,— DM einschl. Postzustellgebühr.